



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2064

Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens „Northvolt Drei“ mit den Mitteln des Ukraine-Notkredites

Abschluss der Arbeit: 18. September 2023

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind urheberrechtlich geschützt. Über eine Veröffentlichung oder eine Weitergabe der Gutachten an Dritte entscheiden allein die Auftraggeberinnen und Auftraggeber einer Ausarbeitung. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, eines seiner Organe oder der Landtagsverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung des Wissenschaftlichen Dienstes.

A. Auftrag

Der Wissenschaftliche Dienst ist beauftragt worden zu prüfen, ob und inwiefern die Finanzierung bzw. Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens des schwedischen Unternehmens Northvolt mit Mitteln aus dem Ukraine-Notkredit im Einklang mit der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein möglich ist und zudem, welche Änderungen an den bisherigen Landtagsbeschlüssen zum Ukraine-Notkredit notwendig wären, sofern die Finanzierung bzw. Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens mit Mitteln aus dem Ukraine-Notkredit grundsätzlich möglich sein sollte.

B. Zugrundeliegender Sachverhalt

Mit Beschluss des Landtages vom 27. April 2022 zu Drucksache 19/3818 (neu) 2. Fassung wurde erstmals in Bezug auf den Krieg in der Ukraine eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV)¹, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt. Aufgrund des anhaltenden Krieges gegen die Ukraine wurde am 24. November 2022 vom Landtag beschlossen, das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation und erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage nach Art. 61 Abs. 3 LV festzustellen.² Im Zuge dessen wurde die mit Beschluss zu Drucksache 19/3818(neu) 2. Fassung festgelegte Höchstgrenze des Notkredites von 400 Mio. Euro um weitere 1.000 Mio. Euro erhöht.

Das schwedische Unternehmen Northvolt plant als Herstellerin von Lithium-Ionen-Batterien den Bau einer Batteriezellfabrik in Heide, Schleswig-Holstein („Northvolt Drei“). Diese Ansiedlung soll durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein gefördert werden; die Förderung steht dabei derzeit noch unter Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Im Rahmen der Subventionierung durch das Land Schleswig-Holstein wird beabsichtigt, bis zu 137 Millionen Euro aus Notkreditemächtigungen des Ukraine-Notkredites zu finanzieren.³ Hierfür soll zum einen nach dem Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 07. September 2023, Drucksache 20/1380, der Beschluss vom 24. November 2022 zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung geändert werden. Zum anderen ist nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 08. September 2023, Drucksache 20/1395, eine Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Wärmewende,

¹ Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. Dezember 2014, GVOBl. 2014, 344, zuletzt geändert durch Art. 22a des Gesetzes vom 20.04.2021, GVOBl. 2021, 438.

² LT-Drs. 20/431(neu) 2. Fassung.

³ Ziff. 2 LT-Drs. 20/1380; <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Zuschuesse-fuer-Northvolt-sollen-aus-Ukraine-Notkredit-kommen,northvolt206.html>, zuletzt aufgerufen am 11. September 2023.

Klimaschutz und Bürgerenergie vorgesehen. Ein entsprechendes Vorgehen soll im Folgenden verfassungsrechtlich begutachtet werden.

C. Prüfung der aufgeworfenen Fragen

Die verfassungsgemäße Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens mit den Mitteln des Ukraine-Notkredites, dessen rechtliche Grundlage der Beschluss vom 27. April 2022 zu Drucksache 19/3818 (neu) 2. Fassung und der Beschluss vom 24. November 2022 zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung, der mit dem Antrag vom 07. September 2023, Drucksache 20/1380, geändert werden soll, darstellen, setzt zunächst voraus, dass der heranzuziehende Beschluss, auf den die Mittelverwendung gestützt werden soll, selbst verfassungsgemäß ist.

Zu den verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäben einer Notlagenverschuldung und insbesondere der Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung des Ukraine-Notkredites durch den Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung hat der Wissenschaftliche Dienst im Rahmen seiner Begutachtung vom 03. April 2023 Stellung genommen.⁴ Dabei wurde festgestellt, dass entscheidende Rechtsfragen in Bezug auf den Prüfungsmaßstab derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden können und eine eindeutige Bewertung der Verfassungsmäßigkeit (noch) nicht möglich ist. Die zu erwartende Hauptsacheentscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021“ betreffend die Übertragung einer Notkreditermächtigung von 60 Milliarden Euro auf den „Energie- und Klimafonds“ durch den Deutschen Bundestag⁵ dürfte insoweit viele der offenen Fragen einer höchstrichterlichen Klärung zuführen und auch für die vorliegende Begutachtung entscheidend sein.

I. Außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt

Der Landtag hat im Rahmen seiner Beschlüsse vom 27. April und 24. November 2022 jedenfalls nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine und den mit ihm einhergehenden Fluchtbewegungen, gedrosselten Energielieferungen, der Gasmangellage, den gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten und deren wirtschaftlichen und sozialen Folgen eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 61 Abs. 3 LV anzunehmen ist⁶, die sich der Kontrolle des Staates entzieht⁷.

Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzung der erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage ist eine abschließende Beurteilung der Erhöhung des

⁴ Umdruck 20/1279.

⁵ Az.: 2 BvF 1/22.

⁶ Näher hierzu Umdruck 20/1279, S. 10 ff.

⁷ Näher hierzu Umdruck 20/1279, S. 12 f.

Notkredites durch den Beschluss vom 24. November 2022 maßgeblich davon abhängig, inwieweit das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber diesbezüglich eine Darlegungspflicht auferlegt und ob die Darlegungen des Landesgesetzgebers dem geforderten Umfang und Rahmen genügen.⁸

II. Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens im Rahmen eines beschlossenen und zulässigen Umfangs der Notlagenverschuldung

Die Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens des Unternehmens Northvolt müsste sich einer beschlossenen und zudem verfassungsrechtlich zulässigen Verwendungsbestimmung des Ukraine-Notkredites zuordnen lassen können. Der Umfang der zulässigen Notlagenverschuldung könnte dabei, wie vom Bundesverfassungsgericht in seiner Eilentscheidung zu der Übertragung einer Notkreditermächtigung von 60 Milliarden Euro auf den „Energie- und Klimafonds“ angedeutet⁹ und in der Literatur überwiegend angenommen¹⁰, durch einen notwendigen sachlichen und zeitlichen Veranlassungszusammenhang (*Konnexitätsprinzip*¹¹) begrenzt sein. Ob eine Finanzierung der Subventionierung aus den Mitteln des Ukraine-Notkredites verfassungsrechtlich zulässig ist, hängt im Wesentlichen von jenem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal ab.

1. Vom Landtag bereits beschlossener Umfang der Notlagenverschuldung

Fraglich ist, ob der vom Landtag beschlossene inhaltliche und zeitliche Rahmen der Mittelverwendung des Ukraine-Notkredites eine Verwendung zur Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens ermöglicht.

a. Verwendungsmöglichkeiten nach den Beschlüssen zu Drucksache 19/3818 (neu) 2. Fassung und 20/431(neu) 2. Fassung

Die Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens könnte einem der in den Beschlüssen zu Drucksache 19/3818 (neu) 2. Fassung sowie 20/431(neu) 2. Fassung bereits festgelegten Verwendungsmöglichkeiten beziehungsweise Maßnahmen zugeordnet werden.

⁸ Näher hierzu Umdruck 20/1279, S. 14 ff.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 22. November 2022 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 189. Im Übrigen auch VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. April 2022 – VGH N 7/21 –, juris Rn. 107 ff.; StGH Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021 – P.St. 2783 –, juris Rn. 268 ff.

¹⁰ Vgl. *Meickmann*, Neuverschuldung des Bundes in Notsituationen, NVwZ 2021, 97 (100); *Gröpl*, Olafs „Wumms“ in die multiple Verfassungswidrigkeit, NJW 2020, 2523 (2525); *Gröpl*, Verfassungsfragen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 des Bundes, Gutachten vom 29. Juni 2020, S. 17 ff. mit weiteren Literaturnachweisen; *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 12 ff.; *Korioth*, Die Reichweite notlagenbedingter struktureller Nettokreditaufnahme nach der Bremischen Landesverfassung (Art. 131a Abs. 3 BremLV) und die Bedeutung des „begründeten Ausnahmefalls“ nach dem Sanierungshilfengesetz (§ 2 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 SanG) angesichts der COVID-19-Pandemie, September 2020, S. 11 ff.

¹¹ Vgl. *Gröpl*, Olafs „Wumms“ in die multiple Verfassungswidrigkeit, NJW 2020, 2523 (2525); *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 13.

aa. Beschluss vom 27. April 2022 zu Drucksache 19/3818 (neu) 2. Fassung

Im Rahmen des Beschlusses zu Drucksache 19/3818 (neu) 2. Fassung hat der Gesetzgeber Notkreditermächtigungen

„zur Bewältigung der humanitären Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Verpflegung, medizinischen und sozialen Betreuung sowie Integration von Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine, der hieraus erwachsenen finanziellen Folgen sowie darüber hinausgehender Folgebelastungen des Krieges in der Ukraine“¹²

geschaffen.¹³

Die Verwendung der im April 2022 beschlossenen Notkreditermächtigungen zielt daher vordergründig auf die Aufnahme und Versorgung der geflüchteten und vertriebenen Personen ab; die Finanzierung der Subventionierung eines Ansiedlungsvorhabens ist danach nicht möglich.

bb. Beschluss vom 24. November 2022 zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung

Der Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung hingegen sieht unter anderem vor, dass der Notkredit für

„Investitionen zur in Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine unabdingbaren Beschleunigung der Energiewende und der Erlangung der Energiesouveränität, die im 8-Punkte-Entlastungsprogramm des Landes (Aufstockung Klimaschutzprogramm für Bürgerinnen und Bürger, Förderprogramm für kommunale Klimaschutzinvestitionen/Investitionen in die Wärmewende sowie Förderung von Projekten zur Dekarbonisierung der Wirtschaft) vorgesehen sind“¹⁴,

verwendet werden kann. Hierzu sollen 115 Mio. Euro in Sondervermögen überführt und um 30 Mio. Euro zur Dekarbonisierung der Wirtschaft aufgestockt werden und bis Ende 2026 zur Verfügung stehen. Im Übrigen dienen die im dem Beschluss aufgeführten Zwecke und Maßnahmen dazu, die krisenbedingt angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Gasmangellage, gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten und die Kosten der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine abzudecken.

¹² Ziff. 2. LT-Drs. 19/3818 (neu) 2. Fassung.

¹³ Der für die Verwendung der Mittel maßgebende § 8 Absatz 22 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung vom 24. März 2022 (GVOBl. S. 272) sieht unter anderem eine Ermächtigung zur Verwendung der Notkreditmittel für „die Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration seit dem 24. Februar 2022 aufgrund der militärischen Invasion russischer Streitkräfte aus der Ukraine geflüchteter oder vertriebener Personen sowie für Personen, die infolge des Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können,“ sowie „für darüber hinaus gehende Folgekosten in Zusammenhang mit der militärischen Invasion“ vor.

¹⁴ Ziff. 5.2 LT-Drs. 20/431(neu) 2. Fassung.

Vergleicht man die mit der Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens verfolgten Zwecke mit den Verwendungszwecken, die in dem Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung aufgeführt sind, so ist denkbar, dass eine Mittelverwendung in Form der Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens mit Blick auf eine nachhaltig betriebene Produktion, die Förderung der fossilfreien Elektromobilität in Deutschland und Europa und die Herstellung effizienter Energiespeichertechnologien auch eine „Maßnahme der Energiewende und Energiesouveränität“ beziehungsweise „Dekarbonisierung der Wirtschaft“ im Sinne der Ziffer 5.2 des Beschlusses darstellt.

Das schwedische Unternehmen Northvolt plant als Herstellerin von Lithium-Ionen-Batterien für Elektroautos den Bau einer Batteriezellfabrik. Die Fabrik soll mit erneuerbaren Energien betrieben werden und ein jährliches Produktionsvolumen von 60 Gigawattstunden aufweisen und so circa eine Million Elektrofahrzeuge mit Batteriezellen versorgen. Mit dem Ansiedlungsvorhaben einhergehen soll die Schaffung von 3.000 Arbeitsplätzen.¹⁵

Eine Investition durch das Land Schleswig-Holstein könnte – durch den angekündigten überwiegenden Einsatz erneuerbarer Energien in der Fabrik – eine nachhaltigere Lithium-Ionen-Batterieproduktion fördern und durch die Versorgung von Elektrofahrzeugen mit jenen Batteriezellen den Ausbau der Elektromobilität vor allem in Deutschland vorantreiben. Die Versorgung von Elektrofahrzeugen mit Batterien, die im Rahmen einer Produktion hergestellt werden, die auf dem Einsatz erneuerbarer Energien basiert, kann durch die nachhaltigere Produktion sowie durch den geringeren CO₂-Verbrauch beim Betrieb der Elektrofahrzeuge, sofern diese mit Strom aus erneuerbaren Energien geladen werden, somit auch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur fossilfreien Mobilität beziehungsweise Dekarbonisierung des Verkehrssektors leisten¹⁶. Es handelt sich bei den Batterien zudem um Energiespeichersysteme, die erneuerbare Energie, sofern jene eingespeist wird, stationär speichern und so Schwankungen des Stromnetzes ausgleichen können.¹⁷ Damit wird auch ein Beitrag zur verbesserten Nutzung erneuerbarer Energien geleistet, der die Energiewende unterstützen kann. Eine Batteriezellproduktion in Deutschland führt ferner dazu, dass die Abhängigkeit von im Ausland produzierten Batterien als Energiespeicher und Energiequellen für Elektrofahrzeuge jedenfalls geschmälert werden kann. Im Übrigen entfällt oder verringert sich so ein etwaiger Transportweg, sodass auch die dadurch

¹⁵ <https://northvolt.com/career/locations/heide/>; <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Batteriefabrik-Northvolt-bekannt-sich-zu-Dithmarschen,northvolt186.html>, jeweils zuletzt aufgerufen am 11. September 2023.

¹⁶ Differenziert zu der Umweltbilanz von Elektroautos im Vergleich zu konventionellen Pkw siehe beispielsweise: Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI, Batterien für Elektroautos: Faktencheck und Handlungsbedarf, Karlsruhe, Januar 2020, S. 11 ff.

¹⁷ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Artikel: „Batterien „made in Germany“ – ein Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und klimafreundlicher Mobilität, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/batteriezellfertigung.html>, zuletzt aufgerufen am 11. September 2023.

ansonsten entstehenden Emissionen verringert werden können. Schließlich kann die Subventionierung grundsätzliche Anreize für die Ansiedlung entsprechender Schlüsseltechnologien in Deutschland setzen und den Auf- und Ausbau von Know-How und Infrastruktur zur Herstellung effizienter Speichertechnologien¹⁸ fördern.

Unter Verweis auf vorstehende Erwägungen wäre es daher vertretbar anzunehmen, dass die Subventionierung des Ansiedlungsprojektes neben dem wesentlichen Zweck der Wirtschaftsförderung jedenfalls *auch* einen Beitrag zu den weit gefassten Zielen der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität leistet.

Die Investitionen zur Beschleunigung der Energiewende und die Erlangung der Energiesouveränität im Sinne der Ziff. 5.2 des Beschlusses zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung müssen dem Wortlaut nach jedoch im 8-Punkte-Entlastungsprogramm des Landes vorgesehen sein. Insofern könnte es sich allenfalls um ein Projekt „zur Dekarbonisierung der Wirtschaft“ handeln. Herangezogen werden könnten diesbezüglich lediglich die Aspekte der Förderung einer nachhaltigen Produktion durch den Einsatz erneuerbarer Energien in der Batteriezellfabrik sowie der Förderung der Herstellung von Energiespeichersystemen, die erneuerbare Energien speichern können und so die Nutzung der erneuerbaren Energien nicht nur beim Betrieb von Fahrzeugen, sondern auch in Industriebetrieben durch die Bereitstellung von Strompuffern ermöglichen oder erleichtern und so einen Beitrag zur Abkehr von fossilen Energieträgern leisten. Es dürfte daher jedenfalls vertretbar – wenn auch nicht eindeutig – sein, das Ansiedlungsvorhaben *auch* als ein Projekt anzusehen, das einen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wirtschaft zwecks Beschleunigung der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität leistet.

Bereits an dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass sich das Ziel der Beschleunigung der Energiewende und insbesondere die Erlangung der Energiesouveränität im Sinne der Ziff. 5.2 des Beschlusses zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung mit Blick auf den als außergewöhnliche Notsituation zugrundeliegenden Krieg gegen die Ukraine auf die Abkehr und Souveränität von *russischen* Energiequellen, insbesondere Gas, beziehen dürfte. Gleichwohl soll dieser Gesichtspunkt im Rahmen dieser Begutachtung unter dem Aspekt des materiellen Veranlassungszusammenhangs beleuchtet werden.

Die übrigen in dem Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung aufgeführten, zum Großteil unmittelbar und kurzfristig wirkenden Verwendungszwecke lassen sich mit der Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens nicht verknüpfen.

¹⁸ Vgl. Begründung zu Ziff. 5.2. LT-Drs. 20/1380.

b. Verwendungszeitraum nach dem Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung

Nach dem Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung können die in das Sondervermögen überführten 145 Mio. Euro *bis Ende des Jahres 2026* für Maßnahmen der Energiewende und Energiesouveränität zur Verfügung stehen.¹⁹ Zu dem Umstand, wann die Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens mit Mitteln des Ukraine-Notkredites erfolgen würde und wann die Mittel abfließen sollen, liegen keine näheren Informationen vor²⁰. Eine Finanzierung aus den mit Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung ermächtigten Notkreditmitteln müsste jedenfalls bis zum Jahr 2026 erfolgen, um von dem derzeitigen zeitlichen Rahmen umfasst zu sein.

2. Verfassungsmäßigkeit des beschlossenen Umfangs der Notlagenverschuldung

Zu prüfen ist zudem, ob die einschlägigen beschlossenen Verwendungszwecke beziehungsweise Maßnahmen sowie der zeitliche Rahmen vor dem Hintergrund des von der Literatur geforderten Veranlassungszusammenhangs verfassungsrechtlich zulässig sind oder der zulässige Umfang einer Notlagenverschuldung nach Art. 61 Abs. 3 LV überschritten wurde.

a. Materieller Veranlassungszusammenhang

Folgt man den überwiegenden Ansichten in der Literatur, so muss zwischen der für die Notlagenverschuldung anlassgebenden Notsituation und der konkreten Verschuldensermächtigung ein Veranlassungszusammenhang bestehen.²¹ Auch das Bundesverfassungsgericht hat dies im Rahmen seiner Eilentscheidung zur Übertragung einer Notkreditemächtigung von 60 Milliarden Euro auf den „Energie- und Klimafonds“ durch den Deutschen Bundestag bereits erwogen.²² Zu prüfen wäre im Ergebnis, ob die einschlägigen Verwendungszwecke des Beschlusses zu Drucksache

¹⁹ Ziff. 5.2. LT-Drs. 20/431(neu) 2. Fassung.

²⁰ Gegenwärtig kann allenfalls festgestellt werden, dass dem Antrag vom 07.09.2023 folgend die Mittelverwendung bis 2029 erfolgen soll, Ziff. 2 LT-Drs. 20/1380.

²¹ Vgl. *Meickmann*, Neuverschuldung des Bundes in Notsituationen, NVwZ 2021, 97 (100); *Gröpl*, Olafs „Wumms“ in die multiple Verfassungswidrigkeit, NJW 2020, 2523 (2525); *Gröpl*, Verfassungsfragen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 des Bundes, Gutachten vom 29. Juni 2020, S. 17 ff. mit weiteren Literaturnachweisen; *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 12 ff.; *Korioth*, Die Reichweite notlagenbedingter struktureller Nettokreditaufnahme nach der Bremischen Landesverfassung (Art. 131a Abs. 3 BremLV) und die Bedeutung des „begründeten Ausnahmefalls“ nach dem Sanierungshilfengesetz (§ 2 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 SanG) angesichts der COVID-19-Pandemie, September 2020, S. 11 ff.

²² BVerfG, Beschluss vom 22. November 2022 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 189. Im Übrigen auch VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. April 2022 – VGH N 7/21 –, juris Rn. 107 ff.; StGH Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021 – P.St. 2783 –, juris Rn 268 ff.

20/431(neu) 2. Fassung dazu bestimmt und geeignet sind, die außergewöhnliche Notlage und ihre Folgen zu überwinden.²³

Im Einzelnen ist die Ausgestaltung und Grenzziehung des Tatbestandsmerkmals streitig. Ob eine kreditfinanzierte Förderung von Maßnahmen der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität noch in einem hinreichenden Zusammenhang zum Krieg gegen die Ukraine als außergewöhnliche Notsituation steht, hängt davon ab, inwiefern eine Bekämpfung oder Überwindung der unmittelbaren Auswirkungen und Folgen der Notsituation gefordert ist oder ob auch die gleichzeitige Verfolgung von Sekundärzielen, beziehungsweise solchen, die lediglich in einem mittelbaren Zusammenhang zur Notsituation stehen und beispielsweise (langfristig) wirtschaftsstabilisierend wirken und einen Modernisierungsschub darstellen, verfassungsrechtlich zulässig ist.²⁴ So wird zum Teil angenommen, dass eine Finanzierung aller, auch erst langfristig wirkender oder relevant werdender Maßnahmen zur Bewältigung und Überwindung der Notsituation unzulässig sei²⁵. Vereinzelt wird gefordert, dass nur solche Maßnahmen mit dem Notkredit finanziert werden dürfen, die offensichtlich direkt (und zeitnah) dazu ergriffen werden, die Notlage zu bekämpfen²⁶ oder allein die Bewältigung des Anlasses für die Notverschuldung Ziel der Verwendung der Notkreditmittel sein dürfe^{27, 28}.

Der Krieg gegen die Ukraine hat die Dringlichkeit einer Energieunabhängigkeit von Drittstaaten und insbesondere der Russischen Föderation sowie von fossilen Energieträgern und, als wichtiger Zwischenschritt, einer Dekarbonisierung der Wirtschaft als Teil der Energiewende jedenfalls präsenter gemacht und verstärkt. Ein entsprechender Wandel steht nunmehr noch deutlicher im Zusammenhang mit wirtschafts- und sicherheitspolitischen Erwägungen. Die Ziele der Energiewende, Energiesouveränität und Dekarbonisierung der Wirtschaft waren gleichwohl jedenfalls bereits vor Eintritt der Notlage auf der politischen Agenda und werden zudem

²³ Vgl. beispielsweise *Meickmann*, Neuverschuldung des Bundes in Notsituationen, NVwZ 2021, 97 (100).

²⁴ Eine weitere Auslegung lassen zu: *Meickmann*, Neuverschuldung des Bundes in Notsituationen, NVwZ 2021, 97 (100); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zuführung kreditfinanzierter Haushaltsmittel an den Energie- und Klimafonds, WD 4 – 3000 – 104/21, S. 15; VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. April 2022 – VGH N 7/21 –, juris Rn. 109 ff. Einen fehlenden Konnex nehmen hingegen *Gröpl*, Verfassungsfragen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 des Bundes, Gutachten vom 29. Juni 2020, S. 30, 33 ff. und *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 18, 21 bei Maßnahmen, die nicht der Bekämpfung unmittelbarer Auswirkungen der Krise dienen, an. Ausführlich hierzu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zur Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung des Ukraine-Notkredites, Umdruck 20/1279, S. 25 ff.

²⁵ *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 18.

²⁶ *Gröpl*, Verfassungsfragen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 des Bundes, Gutachten vom 29. Juni 2020, S. 30.

²⁷ *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 13.

²⁸ Näher hierzu Umdruck 20/1279, S. 24 ff.

auch unabhängig vom Krieg gegen die Ukraine nach dessen Beendigung und Überwindung der unmittelbaren Folgen eine zu bewältigende und zu finanzierende Aufgabe darstellen. Die Notwendigkeit der Verfolgung dieser Zwecke ist im Grundsatz nicht kausal auf den Krieg gegen die Ukraine zurückzuführen. Es kann allenfalls auf eine hinzugetretene zusätzliche Dringlichkeit abgestellt werden, wobei es fraglich ist, ob die Beschleunigung politischer Programme mit Mitteln eines Notkredites, die schon vor Eintritt der zugrundeliegenden Notsituation geplant waren, unter diesem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich zulässig ist.²⁹ Während eine Ansicht vertritt, dass die Beschleunigung politischer Programme, die schon vor Eintritt der Notlage geplant waren und deren Verwirklichung nicht unmittelbar zur Überwindung der Notlage beitragen, verfassungsrechtlich unzulässig sei³⁰, lehnen andere eine grundsätzliche Sperrwirkung durch das Bestehen von etwaigen Bedarfen oder Defiziten vor Ausbruch der Krise ab.³¹

Im Übrigen dürfte sich der Zusammenhang zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und der Mittelverwendung für die soeben beleuchteten Zwecke im Wesentlichen auf die Energieunabhängigkeit in Bezug auf *russische* Energiequellen beziehen, dessen wichtige Zwischenschritte Maßnahmen der Energiewende und der Dekarbonisierung der Wirtschaft sind. Der Ausbau der erneuerbaren Energien als alternative Energiequelle ist grundsätzlich ein notwendiger Schritt zur Reduzierung eines Bezugs von russischem Gas. Je mehr Alternativen zu russischem Gas, beispielsweise in Form von klimafreundlicher Energiegewinnung, zur Verfügung stehen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die Energiepreise und Lebensmittelpreise und die damit einhergehenden finanziellen Belastungen sinken können. Es handelt sich bei den aufgeführten Zwecken jedenfalls um Investitionen, die *auch* der Bekämpfung der Folgen des Krieges gegen die Ukraine dienen. Insofern lässt sich zwar zwischen dem Ziel Erlangung der Energiesouveränität in Bezug auf russische Energiequellen, dessen Zwischenziele auch die Energiewende und Dekarbonisierung der Wirtschaft sind, und dem Krieg gegen die Ukraine ein unmittelbarer Zusammenhang herstellen. Nimmt man jedoch konkret die Subventionierung der Ansiedlung einer nachhaltig betriebenen Batteriezellfabrik in Deutschland in den Blick, lässt sich ein Zusammenhang allenfalls mittelbar herstellen. Der Aspekt der dadurch bewirkten Förderung der Elektromobilität oder Wirtschaftsförderung steht beispielsweise nicht erkennbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Krieges gegen die Ukraine. Vielmehr bezieht beziehungsweise

²⁹ Ablehnend: *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 18.

³⁰ *Gröpl*, Verfassungsfragen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 des Bundes, Gutachten vom 29. Juni 2020, S. 30.

³¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand: Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020, WD 4 – 3000 – 080/20, S. 12; Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Notfallkredite für Corona-Maßnahmen, 25. November 2021, S. 32.

beschränkt sich der Zusammenhang vor allem auf die durch die Subventionierung bewirkte Förderung von Energiespeichersystemen für erneuerbare Energien, die im konkreten Fall den Bezug russischen Gases aber auch nicht unmittelbar ersetzen, sondern allenfalls das weiter gefasste Ziel, grundsätzlich nachhaltig hergestellte Energiespeicher herzustellen, die wiederum die Speicherung und Verwendung erneuerbarer Energien fördern, verfolgt. Allenfalls mittelbar lässt sich so ein Zusammenhang zwischen der geplanten Mittelverwendung und der außergewöhnlichen Notsituation des Krieges gegen die Ukraine herstellen. Im Übrigen handelt es sich um eine wirtschaftsfördernde Maßnahme, die einen nur losen Zusammenhang zum Krieg gegen die Ukraine als außergewöhnliche Notsituation aufweisen kann und nicht dazu bestimmt ist, die Notsituation zu überwinden. Jedenfalls kann festgehalten werden, dass sich eine Finanzierung des Ansiedlungsvorhabens aus Notkreditmitteln nach der Ansicht, die einen unmittelbaren Veranlassungszusammenhang zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und der Mittelverwendung fordert³², als verfassungswidrig darstellen dürfte. Entscheidend ist daher, wie weit oder eng das Erfordernis des Veranlassungszusammenhangs zu verstehen sein wird.

b. Temporärer Veranlassungszusammenhang

Darüber hinaus kann dem Konnexitätserfordernis auch eine zeitliche Komponente dergestalt entnommen werden, dass ein hinreichender zeitlicher Zusammenhang zwischen der Kreditaufnahme beziehungsweise -verwendung und der auslösenden Notsituation bestehen muss. Nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur handelt es sich bei Notkrediten um ein Instrument zur temporären Krisenbeherrschung und nicht zur dauerhaften Haushaltsführung.³³ Die Möglichkeit der Annahme eines hinreichenden zeitlichen Veranlassungszusammenhangs zwischen der außergewöhnlichen Notsituation und der Mittelverwendung nehme daher ab, je weiter das auslösende Ereignis in der Vergangenheit liege und je entfernter die Folgen seien, denen finanziell begegnet werden soll.³⁴

³² Vgl. *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 13; *Gröpl*, Verfassungsfragen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 des Bundes, Gutachten vom 29. Juni 2020, S. 30, 33 ff. Einen Verursachungszusammenhang bei mittelbar wirkenden Maßnahmen, die wirtschaftsstabilisierend wirken und einen Modernisierungsschub darstellen können, nehmen an: *Meickmann*, Neuverschuldung des Bundes in Notsituationen, NVwZ 2021, 97 (100); Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung: Zuführung kreditfinanzierter Haushaltsmittel an den Energie- und Klimafonds, WD 4 – 3000 – 104/21, S. 15; VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. April 2022 – VGH N 7/21 –, juris Rn. 109 ff.

³³ Vgl. *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 13; *Wendt*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Band 3, 7. Aufl. 2018, Art. 115 Rn. 56.
³⁴ Vgl. *Meickmann*, Neuverschuldung des Bundes in Notsituationen, NVwZ 2021, 97 (100); auch *Becker*, Corona-Pandemie und Schuldenbremse in Schleswig-Holstein, Gutachten vom 17. Juni 2021, S. 25.

Insofern bestehen bereits grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der in dem Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung geschaffenen Notkreditermächtigungen mit Blick auf den zeitlichen Rahmen, der für die Inanspruchnahme geschaffen wurde. Im Einzelnen beziehen sich die Zweifel auf den Umstand, dass nicht näher dargelegt wurde, inwieweit der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die außergewöhnliche Notsituation bis in das Jahr 2026 andauern kann oder dann noch Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig sein werden. Im Übrigen besteht in der Literatur keine Einigkeit hinsichtlich der Frage, ob eine Sondervermögensbildung mit Mitteln eines Notkredites zulässig ist.³⁵ Sofern die Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens auch über die Schaffung eines Sondervermögens erfolgen soll³⁶, ist auf die bereits in dem Gutachten vom 03. April 2023 ausgeführten verfassungsrechtlichen Zweifel zu verweisen. Wie sich das Bundesverfassungsgericht in der zu erwartenden Hauptsacheentscheidung zu diesem möglichen ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal äußert, bleibt abzuwarten. Auch das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hatte bislang noch keine Gelegenheit, sich zu den Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 3 LV zu äußern.

Darüber hinaus kann auch bei Betrachtung der konkreten Verwendung der Notkreditmittel zur Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens nicht rechtssicher festgestellt werden, dass sie den zeitlichen Anforderungen eines notwendigen Veranlassungszusammenhangs genügen würde. Zum einen ist lediglich bekannt, dass die Mittel dem Antrag vom 07. September 2023, Drucksache 20/1380, und dem Gesetzentwurf vom 07. September 2023, Drucksache 20/1395, nach bis Ende des Jahres 2029 verwendet werden sollen³⁷. Zum anderen handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die zeitlich in engem Zusammenhang zu dem Krieg gegen die Ukraine steht und wirkt, sondern vielmehr langfristig zur Erreichung der Ziele der Energiewende und Energiesouveränität beitragen kann.

Sollte das Erfordernis des zeitlichen Veranlassungszusammenhangs nur kurzfristig wirkende Maßnahmen als verfassungsgemäß einordnen lassen, dürfte die Mittelverwendung zur Förderung des Ansiedlungsvorhabens verfassungsrechtlich unzulässig sein.

3. Mögliche Änderungen der Beschlüsse

Auftragsgemäß ist schließlich die Frage zu beantworten, welche Änderungen an den bisherigen Landtagsbeschlüssen zum Ukraine-Notkredit notwendig wären, wenn die Finanzierung bzw. Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens mit Mitteln aus dem Ukraine-Notkredit grundsätzlich möglich sein soll.

³⁵ Im Einzelnen hierzu Umdruck 20/1279, S. 32 ff.

³⁶ Vgl. Ziff. 2. LT-Drs. 20/1380; LT-Drs. 20/1395.

³⁷ Ziff. 2 LT-Drs. 20/1380.

a. Änderung der Verwendungszwecke

Unter Bezugnahme auf die vorstehend ausgeführten Zweifel an einer mit der Verfassung im Einklang stehenden Mittelverwendung zum Zweck der Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich um verfassungsrechtliche Rechtsfragen handelt, die zum jetzigen Zeitpunkt zum einen nicht abschließend höchstrichterlich entschieden sind und zum anderen wohl auch durch eine Änderung der Beschlüsse nicht ausgeräumt werden könnten.

aa. Geplante Änderung der Verwendungszwecke

Geht man von dem Erfordernis eines sachlichen Veranlassungszusammenhangs aus, so muss die Verwendung der Notkreditmittel dazu bestimmt und geeignet sein, die Notsituation zu überwinden. Ein entsprechender Zusammenhang zwischen der Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens und der Überwindung des Krieges gegen die Ukraine und dessen Folgen lässt sich bislang allenfalls über den Aspekt der durch die Notsituation nunmehr noch verstärkt hervorgetretenen Notwendigkeit der Erreichung der Energiewende, Energiesouveränität und der *Dekarbonisierung der Wirtschaft* als Zwischenschritt herstellen, s.o. Eine sich konkreter auf das Vorhaben beziehende Zweckbestimmung, wie sie in dem Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 07. September 2023 vorgesehen ist:

„Investitionen zur in Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine unabdingbaren Beschleunigung der Energiewende und der Erlangung der Energiesouveränität, die im 8-Punkte-Entlastungsprogramm des Landes [...] vorgesehen sind *oder der Ansiedlung von Unternehmen dienen, die diese Ziele befördern*“³⁸,

könnte zwar sicherstellen, dass die Subventionierung eindeutig von dem Wortlaut des Beschlusses und den dort aufgeführten Verwendungszwecken getragen ist. Die verfassungsrechtlichen Zweifel an einem sachlichen Veranlassungszusammenhang der Subventionierung und der außergewöhnlichen Notsituation hingegen lassen sich dadurch nicht ausräumen.

bb. Weitere denkbare Änderung der Verwendungszwecke

Ähnlich fällt die Bewertung aus, wenn man die Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens nicht unter den Aspekt der Beschleunigung der Energiewende und Erlangung der Energiesouveränität fasst, sondern beispielweise eine *Mittelverwendung zur Förderung der Elektromobilität oder der Verkehrswende* beschließt. Zwar entfällt so ebenfalls die Frage, ob die Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens tatsächlich als Investition zur Beschleunigung der Energiewende und Erlangung der

³⁸ Ziff. 2 LT-Drs. 20/1380.

Energiesouveränität in Form eines Projektes zur Dekarbonisierung der Wirtschaft eingeordnet werden kann. Ein hinreichender Zusammenhang zwischen der Überwindung der außergewöhnlichen Notsituation und deren Folgen und der Förderung der Elektromobilität und Verkehrswende fehlt jedoch.

b. Neuer Beschluss einer außergewöhnlichen Notlage

In Erwägung gezogen werden könnte schließlich, ob die Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens im Zusammenhang mit einer anderen außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Art. 61 Abs. 3 LV steht, deren Feststellung es durch den Landtag bedürfte. Diskutiert werden könnte, ob die *Klimakrise eine eigene außergewöhnliche Notsituation* darstellt, sodass Klimaschutzmaßnahmen, unter die die Subventionierung gegebenenfalls gefasst werden könnte, mit Mitteln eines Notkredites finanziert werden könnte. Hierzu werden unterschiedliche Meinungen vertreten.

Argumentiert wird auf der einen Seite beispielsweise damit, dass die mit der Klimakrise einhergehende Bedrohung und Zerstörung der Grundlage für Leben und Gesundheit und die zeitlich früher eintretende Erreichung und Überschreitung von Klimakippunkten in ihrem Ausmaß und zeitlichen Eintrittspunkt so nicht absehbar gewesen seien und das zeitliche Voranschreiten der Klimakrise und Erderwärmung schneller und intensiver als bisher angenommen erfolgt sei. Dies begründe eine außergewöhnliche Notsituation.³⁹

Gegen eine rechtliche Einordnung als außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 61 Abs. 3 LV spricht gleichwohl, dass die Klimakrise an sich keineswegs ein plötzlich aufgetretenes Ereignis darstellt, sondern von der Wissenschaft bereits seit Jahrzehnten prognostiziert wurde. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 trifft den Staat eine intergenerationelle Schutzverpflichtung zum Schutz vor Lebens- und Gesundheitsgefahren.⁴⁰ Auch diese verfassungsrechtliche Pflicht spricht indes dafür, dass es sich um eine zur Regel gewordene Aufgabe handelt, die einen regelmäßigen Bedarf hervorruft und nicht mehr als „außergewöhnlich“ einzustufen ist. Zur Umsetzung der Verpflichtung zum Klimaschutz und zur Herstellung von Klimaneutralität als Daueraufgabe müsste danach vielmehr der reguläre Haushalt entsprechend ausreichende Mittel zur Bewältigung zur Verfügung stellen.⁴¹

³⁹ Bremische Bürgerschaft, LT-Drs. 20/1737, S. 2. Dieser Ansicht ist auch *Wieland*, Rechtliche Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land Bremen, Februar 2022, S. 21 ff.; „Klimakrise und Schuldenbremse“, Verfassungsblog vom 21. April 2023.

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 1 BvR 78/20 1 BvR 96/20 1 BvR 288/20 –, juris Rn. 143 ff.

⁴¹ Vgl. Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Notfallkredite für Corona-Maßnahmen, 25. November 2021, S. 33, VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. April 2022 – VGH N 7/21 –, juris Rn. 150; *Schneider/Stüber*, Klimawandel als Ausnahme von der Schuldenbremse?, DÖV 18/2021,

Wie eine verfassungsgerichtliche Entscheidung hierzu ausfallen würde, lässt sich an dieser Stelle nicht sagen.

c. Änderung des Verwendungszeitraums

In zeitlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass eine Mittelverwendung derzeit nur bis zum Jahr 2026 gedeckt wäre, sofern eine Finanzierung aus dem Sondervermögen erfolgen soll, und auch insoweit bereits verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Nach dem Antrag vom 07. September 2023, Drucksache 20/1380, sowie dem Gesetzentwurf vom 07. September 2023, Drucksache 20/1395, soll der Verwendungszeitraum bis in das Jahr 2029 ausgedehnt werden. Sollte die tatsächliche Finanzierung erst nach dem Jahr 2026 erfolgen, würde eine Beschlussänderung hinsichtlich der zeitlich zulässigen Mittelverwendung diese Hürde zwar überwinden können. Bereits die Mittelverwendung bis in das Jahr 2026 wirft jedoch insofern Zweifel auf, als dass ein zeitlicher Konnex zwischen der festgestellten Notsituation und Verwendung der Notkreditermächtigungen nach mehreren Jahren deutlich schwerer anzunehmen ist, da es sich bei den Notkrediten nicht um ein Mittel dauerhafter Haushaltsführung handelt. Verstärkt werden diese Zweifel durch die Errichtung des Sondervermögens.⁴² Eine zulässige absolute zeitliche Grenze kann aufgrund des Umstandes, dass sowohl der Verlauf des Krieges gegen die Ukraine sowie dessen Folgen auch zeitlich nur schwer einzuschätzen sind, zwar nicht genannt werden; eine weitere Ausdehnung des Zeitraumes verstärkt jedoch die bestehenden Bedenken.

III. Weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzungen

Eine verfassungsgemäße Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens mit den mit Beschluss zu Drucksache 20/431(neu) 2. Fassung erhöhten Mitteln des Ukraine-Notkredites hängt schließlich davon ab, ob der Beschluss an den ungeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen der Verhältnismäßigkeit, der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Periodizität und dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu messen ist und insbesondere welche Darlegungserfordernisse damit einhergehen.⁴³ Auch zur Konkretisierung dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen bleibt insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021“ abzuwarten.

836 (837 ff.); *Laude/Harding*, „Wie das Grundgesetz die Kreditaufnahme der Länder bremst“, Verfassungsblog vom 25. April 2023. Ähnlich auch *Gröpl*, Olafs „Wumms“ in die multiple Verfassungswidrigkeit, NJW 2020, 2523 (2525).

⁴² Vgl. Umdruck 20/1279, S. 34 ff.

⁴³ Näher hierzu Umdruck 20/1279, S. 36 ff.

IV. Ergebnis

Zusammenfassend ist zum einen darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern die Finanzierung bzw. Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens des schwedischen Unternehmens Northvolt mit Mitteln des Ukraine-Notkredites im Einklang mit der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein möglich ist, bereits zum Großteil von den in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zur Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung des Ukraine-Notkredites vom 03. April 2023 behandelten, höchstrichterlich noch nicht geklärten, Rechtsfragen abhängt.

Zum anderen ist hinsichtlich der spezifischen Frage, ob die geplante Subventionierung des Ansiedlungsvorhabens unter einen beschlossenen und verfassungsrechtlich zulässigen Umfang des Ukraine-Notkredites fällt, festzuhalten, dass die überwiegenden Gründe dafür sprechen, dass die Subventionierung nicht eindeutig unter die derzeitigen Verwendungszwecke der Beschlüsse zu Drucksache 19/3818 (neu) 2. Fassung und 20/431(neu) 2. Fassung zu fassen ist – auch wenn eine entsprechende Annahme vertretbar wäre. Zudem werfen die Beschlussfassungen Fragen im Hinblick auf einen hinreichenden sachlichen und zeitlichen Veranlassungszusammenhang auf. Die Frage nach dem Bestehen dieses Veranlassungszusammenhangs kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Es bestehen daher Zweifel, ob eine Finanzierung der Investition in den Ausbau der Elektromobilität und Wirtschaftsförderung mit Mitteln des Ukraine-Notkredites verfassungsrechtlich Bestand haben würde. Für eine abschließende Bewertung ist zunächst insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021“ des Bundestages abzuwarten, um die im Detail streitigen verfassungsrechtlichen Maßstäbe einer Notlagenverschuldung einer Klärung zuführen zu können.

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Oliwia Urbanski